

Zusatzversicherungen nach VVG

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 01.2004

Vertrag	
Zweck und Leistungen	<p>AVB Art. 1 Die AVB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Aus diesen erbringen wir in Ergänzung zur sozialen Krankenversicherung sowie anderen Sozial- und Privatversicherungen entsprechend dem abgeschlossenen Vertrag Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft, soweit diese während der Vertragsdauer entstehen.</p>
Allgemeine Begriffe	<p>AVB Art. 2</p> <p>1 Für die Begriffe Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Invalidität gilt analog das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, Art. 3 bis 8) und für unfallähnliche Körperschädigungen sowie für Wagnisse die Verordnung über die Unfallversicherung (UVV, Art. 9 und Art. 50).</p> <p>2 Wir stellen Mutterschaft der Krankheit gleich, sofern die entsprechende Versicherungsdeckung nicht ausgeschlossen ist. Die Karenzfrist beträgt 270 Tage ab Versicherungsbeginn.</p>
Leistungserbringer	<p>AVB Art. 3 Als Leistungserbringer gelten, sofern in den Besonderen Bedingungen (BB) nichts anderes vorgesehen ist, die nach KVG anerkannten Einrichtungen und Personen, soweit letztere nicht im Ausstand stehen.</p>
Nicht versicherte Ereignisse und Kosten	<p>AVB Art. 4</p> <p>1 Vom Vertrag ausgeschlossen sind Krankheiten und Unfälle infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – aussergewöhnlichen Gefahren wie Unruhen, kriegerischen Handlungen und Ereignissen; ausländischem Militärdienst; Terrorakten; Erdbeben oder Meteoriteneinschlägen; Flugzeugentführungen; Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie. – Vorsätzlich begangenen Verbrechen und Vergehen. – Beteiligungen an Raufereien oder Schlägereien. – Wagnissen. – Missbrauch von Alkohol, Tabak, Medikamenten, Drogen und Chemikalien. <p>2 Ausgeschlossen sind ebenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Krankheits- und Unfallfolgen, die beim Vertragsabschluss schon bestanden haben oder für die ein Vorbehalt besteht. – Kosten unwirksamer Behandlungsmethoden sowie für unzweckmässige oder unwirtschaftliche Behandlungen. – kosmetische Behandlungen, Operationen und deren Folgen. – Zahnbehandlungen sofern keine Sonderdeckung vorhanden ist. – Selbstverstümmelung, Selbsttötung sowie der Versuch dazu. – Organtransplantationen, für welche der Schweizerische Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) Fallpauschalen vereinbart hat. – experimentelle Therapieformen und Lifestyle-Präparate. – Behandlungen, für welche Sie sich ins Ausland begeben. – Franchise, Selbstbehalt und Spitalbeitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Freiwilligen Krankenversicherung. – Krankheiten und Unfälle bei Verweigerung einer vertrauensärztlichen Untersuchung.
Subsidiarität und Regress	<p>AVB Art. 5</p> <p>1 Wir erbringen unsere Leistungen im Nachgang zu denjenigen anderer Leistungspflichtigen.</p> <p>2 Ist ein Sozialversicherer leistungspflichtig und haben wir Vorleistungen erbracht, so entsteht in diesem Umfang Ihnen bzw. dem Sozialversicherer gegenüber ein Rückforderungsrecht.</p> <p>3 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte sind uns abzutreten.</p> <p>4 Verzichten Sie Dritten gegenüber auf Leistungen, entfällt in diesem Umfang unsere Leistungspflicht.</p>
Dauer	<p>AVB Art. 6</p> <p>1 Der Vertrag dauert mindestens ein Jahr, jeweils bis zum 31. Dezember. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.</p> <p>2 Der Vertrag besteht solange Sie Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.</p>

Kündigung und Kündigungs- verzicht	AVB Art. 7	<p>1 Sie können Ihren Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Jeder Zusatzversicherungsvertrag gilt als separater Versicherungsvertrag. Ihre Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mit eingeschriebenem Brief vor Ablauf der Kündigungsfrist, spätestens am 30. September, bei uns eingetroffen ist.</p> <p>2 Wir verzichten auf das uns gesetzlich zustehende Recht, auf Vertragsablauf oder im Schadenfall zu kündigen.</p>										
Erlöschen des Anspruchs	AVB Art. 8	Mit Beendigung des Versicherungsvertrages erlöschen sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen.										
Prämien												
Modalitäten und Zahlungstermine	AVB Art. 9	<p>1 Sofern Ihre Versicherung im Laufe eines Monats beginnt oder endet, ist eine ganze Monatsprämie geschuldet.</p> <p>2 Es gelten folgende Zahlungstermine:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Prämienzahlung</th> <th style="text-align: left;">Zahlungstermin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>monatlich</td> <td>Ende Vormonat</td> </tr> <tr> <td>quartalsweise</td> <td>bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats</td> </tr> <tr> <td>halbjährlich</td> <td>bis Ende März bzw. September</td> </tr> <tr> <td>jährlich</td> <td>bis Ende Juni</td> </tr> </tbody> </table>	Prämienzahlung	Zahlungstermin	monatlich	Ende Vormonat	quartalsweise	bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats	halbjährlich	bis Ende März bzw. September	jährlich	bis Ende Juni
Prämienzahlung	Zahlungstermin											
monatlich	Ende Vormonat											
quartalsweise	bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats											
halbjährlich	bis Ende März bzw. September											
jährlich	bis Ende Juni											
Anpassung	AVB Art. 10	<p>1 Die Prämie kann aufgrund der Entwicklung der Gesundheitskosten und des Schadenverlaufs jährlich angepasst werden. Wir teilen Ihnen die neue Prämie bis am 31. Oktober mit, worauf Sie bis am 30. November schriftlich (Eingang bei uns) kündigen können.</p> <p>2 Prämienanpassungen während der Vertragsdauer können ohne Kündigungsrecht bei Ihrem Übertritt in eine neue Prämienregion infolge Wohnsitzwechsel vorgenommen werden.</p>										
Verrechnung	AVB Art. 11	Forderungen uns gegenüber können nicht mit der Prämie verrechnet werden.										
Obliegenheiten												
Mitwirkungs- und Meldepflicht	AVB Art. 12	<p>1 Sie sind verpflichtet, uns unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruches und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Insbesondere sind uns sämtliche ärztlichen Zeugnisse, Berichte und Rechnungen im Original sowie auf Verlangen die Zahlungsbelege einzureichen.</p> <p>2 Sie sind verpflichtet, alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärzte, Versicherungen, Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, uns die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind.</p> <p>3 Unfälle sind uns innerhalb von 5 Tagen nach dem Ereignis mit der besonderen «Unfall-Anzeige» zu melden. Meldepflichten bei Krankheiten sind in den BB geregelt.</p>										
Verletzung	AVB Art. 13	Sofern Sie die Obliegenheiten schuldhaft verletzen, können wir Leistungen kürzen, verweigern oder vom Vertrag zurücktreten.										
Honorar- vereinbarung	AVB Art. 14	Sofern Sie mit einem Rechnungssteller ein Honorar vereinbart haben, ist dies für uns nicht verbindlich.										
Administration												
Erfüllungsort	AVB Art. 15	Erfüllungsort ist Ihr schweizerischer Wohnsitz oder eine von Ihnen bezeichnete Adresse in der Schweiz.										
Auszahlung	AVB Art. 16	Sie ermächtigen uns, Leistungen – allenfalls unter Abzug von vereinbarten Franchisen, Selbstbehalten sowie Kosten zu Ihren Lasten – direkt dem Leistungserbringer zu bezahlen.										
Umrechnungs- kurs	AVB Art. 17	Rechnungen aus dem Ausland werden gemäss offiziellem Notenkurs (Verkauf) per Rechnungsdatum in CHF an Ihre Zahlungsadresse in der Schweiz rückerstattet.										